

Entgelttarifvertrag
für die Arbeitnehmer der
RBA Regionalbus Augsburg GmbH
(ETV RBA)

abgeschlossen zwischen der

RBA Regionalbus Augsburg GmbH
Eichleitnerstraße 17
86199 Augsburg

(RBA)

und der

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft

(EVG)

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Entgeltgrundlagen
- § 3 Berechnung des Entgelts
- § 4 Entgeltgruppen
- § 5 Fahrmeisterzulage
- § 6 Arbeitszeitbezogene Zulagen
- § 7 Urlaubsgeld
- § 8 Weihnachtsgeld
- § 9 Vermögenswirksame Leistung
- § 10 Reisekosten
- § 11 Mankogeld für Omnibusfahrer
- § 12 Gültigkeit und Dauer

Anlage 1 Entgelstabellen „*Grundtabelle (37,5 Stunden-Woche bzw. 6 Tage zusätzlicher Erholungsurlaub)*“ gültig ab 01.05.2021 bis 30.04.2022 und ab 01.05.2022

Anlage 2 Entgelstabellen „*Entgelttabelle 38-Stunden-Woche bzw. 3 Tage zusätzlicher Erholungsurlaub*“ gültig ab 01.05.2021 bis 30.04.2022 und ab 01.05.2022

Anlage 3 Entgelstabellen „*Entgelttabelle bei 38,5-Stunden-Woche und ohne Zusatzurlaub*“ gültig ab 01.05.2021 bis 30.04.2022 und ab 01.05.2022

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend Arbeitnehmer genannt), die unter den räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereich des MTV RBA fallen.

§ 2 Entgeltgrundlagen

Der Arbeitnehmer erhält ein Monatstabellenentgelt, das nach Lohn- und Gehaltsgruppen bemessen wird. Der Betrag ergibt sich aus den Tabellen der Anlage 1 bis 4.

§ 3 Berechnung des Entgelts

- (1) Das Entgelt wird für den Kalendermonat berechnet.
- (2) Zur Ermittlung des Stundenlohnes ist der Monatstabellenlohn bzw. das Monatsgehalt durch 167 zu teilen.
- (3) Die Zahlung der Löhne und Gehälter erfolgt bargeldlos auf ein vom Arbeitnehmer anzugebendes Konto. Die Gehälter der Angestellten werden am letzten Arbeitstag im Monat, die Löhne der Arbeiter werden am 15. des Folgemonats gezahlt. Die Überweisung ist so rechtzeitig vorzunehmen, dass der Arbeitnehmer am Zahltag über das Arbeitsentgelt verfügen kann.
- (4) Der Arbeitnehmer erhält für jeden Abrechnungszeitraum eine Abrechnung über das zu zahlende Arbeitsentgelt.
- (5) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Abrechnung zu überprüfen und etwaige Beanstandungen unverzüglich geltend zu machen.
- (6) Lohn und Gehalt sind nur für geleistete Arbeit zu zahlen, es sei denn, dass dieser Tarifvertrag etwas anderes vorsieht.
- (7) Arbeitnehmer mit einer geringeren als der tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit erhalten den Teil der monatlichen Bezüge, der dem Verhältnis ihrer Arbeitszeit zur regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.
- (8) Für die Rückforderung überzahlter Löhne und Gehälter gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.

§ 4 Entgeltgruppen

Die Arbeitnehmer sind in eine der folgenden Lohn- bzw. Gehaltsgruppen einzugruppieren:

Lohngruppen

Lohngruppe I

Reiniger (auch Hausreiniger)

Lohngruppe II

Betriebsarbeiter, z.B. Reifenarbeiter, Waschanlagenbediener, Lagerarbeiter

Lohngruppe III

Betriebsarbeiter mit besonderen Anforderungen

Lohngruppe IIIa

Omnibusfahrer mit Fahrerlaubnis der Klasse B bzw. D 1 oder D 1 E (alt Führerscheinklasse 3) und Fahrgastbeförderungsschein

Lohngruppe IV

Omnibusfahrer mit Fahrerlaubnis der Klasse C, D oder DE (alt Führerscheinklasse 2) und Fahrgastbeförderungsschein

Lohngruppe V

Facharbeiter (Kfz-Handwerker), die eine Ausbildung mit Erfolg abgelegt haben und eine ihrer Ausbildung entsprechende Tätigkeit ausüben.

Lohngruppe VI

Spezialfacharbeiter aus Lohngruppe V, Vorarbeiter für Facharbeitergruppen.

Gehaltsgruppen

Gehaltsgruppe I

Angestellte, die einfache Arbeiten erledigen (z.B. Mitarbeit in der Fahrerabrechnungsstelle)

Gehaltsgruppe II

- a) Angestellte, die ein einfaches Sachgebiet selbständig bearbeiten (z.B. Prüfen und Abrechnen von AN-Leistungen, Mitarbeit in der Buchhaltung, Abrechnen im Verkaufsbüro)
- b) Schreibkräfte

Gehaltsgruppe II a

Angestellte, deren Tätigkeiten über das Maß der in Gehaltsgruppe II beschriebenen Tätigkeiten hinausgehen, jedoch das Maß der in Gehaltsgruppe III beschriebenen Tätigkeiten nicht erreichen.

Gehaltsgruppe III

- a) Angestellte, die ein Sachgebiet im Innen- und Außendienst selbständig bearbeiten (z.B. Auswerten von Ergebnislisten, Sekretariat, Lohnbuchhaltung, Busrevisor, Disponent)
- b) Angestellte, die in einem schwierigen und umfangreichen Sachgebiet nach Anweisung weitgehend selbständig arbeiten (z.B. Ermitteln von Ausgleichs- und Erstattungsleistungen des Bundes)
- c) Leiter eines Verkaufsbüros bzw. einer Geschäfts- oder Außenstelle

d) Kfz-Meister

Gehaltsgruppe III a

Fahrmeister (Disponent) mit zusätzlichen Aufgaben, die über das Maß der Tätigkeiten nach der Gehaltsgruppe III hinausgehen

Gehaltsgruppe IV

- a) Angestellte, die ein schwieriges Sachgebiet selbständig bearbeiten (z.B. Linienbearbeitung, Liegenschaften, Finanzbuchhalter, Haftpflichtangelegenheiten)
- b) Leiter eines Verkaufsbüros oder einer Außenstelle mit herausgehobenen Aufgaben
- c) Kfz-Meister mit herausgehobenen Aufgaben

Gehaltsgruppe V

Angestellte, die ein schwieriges und umfangreiches Sachgebiet selbständig bearbeiten (Tätigkeiten aus Gehaltsgruppe IV Buchst. a)

Gehaltsgruppe VI

Abteilungsleiter und gleichgestellte Angestellte, soweit nicht Einzelgehälter vereinbart sind.

Die Eingruppierung der Arbeitnehmer richtet sich nach der überwiegend auszuübenden Tätigkeit.

§ 5 Fahrmeisterzulage

Für die als Fahrmeister ständig beschäftigten Arbeitnehmer wird ab dem 01.01.2007 monatlich eine tätigkeitsbezogene Zulage von 175 EUR zum Lohn bzw. Gehalt bezahlt. Bei einer Krankheit von über 14 Tagen Dauer je Kalenderjahr, kann der Arbeitgeber die Zulage anteilig kürzen.

Für die Arbeitnehmer die in Vertretung oder als Zusatzfahrmeister tätig sind, wird die Bezugsgröße 200 EUR als Zuschlag für einen Monat zugrunde gelegt. Diese Bezugsgröße wird je Stunde als Zuschlag dem Arbeitnehmer mit der nächsten Gehalts- bzw. Lohnzahlung ausbezahlt. Ab dem 01.08.2007 sind das 1,20 EUR/Stunde.

Die Ausgleichszahlung zum erhöhten Gehalt als Fahrmeister bleibt davon unberührt.

§ 6 Arbeitszeitbezogene Zulagen

- (1) Mehrarbeit, Nacharbeit, Arbeit an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie an bestimmten Vorfesttagen sind zuschlagpflichtig.
- (2) Mehrarbeit
Mehrarbeit ist die Arbeit, die auf Anordnung über die regelmäßige Wochenarbeitszeit hinaus geleistet wird

Die nach § 5 Abs. 2 MTV vorgenommene Verteilung innerhalb des festgelegten Zeitraumes führt nicht zu Mehrarbeit.

- (3) Nachtarbeit
Nachtarbeit ist die in der Zeit von 21.00 Uhr bis 5.00 Uhr geleistete Arbeit. Eine Änderung von Beginn und Ende dieses Zeitraumes kann aus Verkehrs- oder sonstigen Gründen betrieblich festgesetzt werden; der Zeitraum von acht Stunden muss jedoch dabei erhalten bleiben.
- (4) Sonn- und Feiertagsarbeit
Sonn- und Feiertagsarbeit ist die an Sonn- und Feiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr geleistete Arbeit. Eine Änderung von Beginn und Ende dieses Zeitraumes kann aus Verkehrs- oder sonstigen Gründen betrieblich festgelegt werden; der Zeitraum von 24 Stunden muss jedoch dabei erhalten bleiben.
- (5) Vorfesttagsarbeit
Als Vorfesttagsarbeit gilt Arbeit am 24.12. (Heiliger Abend) und am 31.12. (Silvester) von 14.00 Uhr bis 24.00 Uhr.
- (6) Die Zuschläge für Mehrarbeit, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit für Arbeitnehmer in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis betragen je Stunde:
- | | |
|--|-----------|
| - für Mehrarbeit | 25 v. H., |
| - für Nachtarbeit | 25 v. H., |
| - für Sonntagsarbeit und Arbeit an gesetzlichen Feiertagen | 50 v. H., |
| - für Vorfesttagsarbeit | 100 v. H. |

des sich aus der Lohn- bzw. Gehaltstabelle ergebenden Stundensatzes.

- (7) Die Zuschläge für Mehrarbeit, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit für Arbeitnehmer, die ab dem 01.08.2006 neu eingestellt werden betragen je Stunde:
- | | |
|--|-----------|
| - für Mehrarbeit | 10 v. H., |
| - für Nachtarbeit | 10 v. H., |
| - für Sonntagsarbeit und Arbeit an gesetzlichen Feiertagen | 20 v. H., |
| - für Vorfesttagsarbeit | 50 v. H. |

des sich aus der Lohn- bzw. Gehaltstabelle ergebenden Stundensatzes.

Diese Regelung gilt nicht für Arbeitnehmer, die am 31.07.2006 in einem befristeten Arbeitsverhältnis mit der RBA gestanden haben.

Ab dem 01. Juli 2011 finden die Bestimmungen der Ziffer 7 nur noch für Arbeitnehmer in befristeten Arbeitsverhältnissen Anwendung.

§ 7 Urlaubsgeld

- (1) Die Arbeitnehmer erhalten in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld. Es wird mit der Entgeltabrechnung für den Monat Juni ausbezahlt.
- (2) Scheidet der Arbeitnehmer aus eigenem Verschulden oder vertragsbrüchig aus dem Arbeitsverhältnis aus, besteht kein Anspruch auf Zahlung eines Urlaubsgeldes.
- (3) Das Urlaubsgeld bleibt bei der Berechnung von Durchschnittsentgelten und in sonstigen Fällen, in denen Ansprüche von der Höhe des Arbeitsentgeltes abhängig sind, außer Ansatz. Es gilt als einmalige Leistung im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

- (4) Das Urlaubsgeld beträgt:
nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von

- 6 Monaten	127,82 EUR,
- 1,5 Jahren	20 v. H.,
- 3 Jahren	25 v. H.

des tariflichen Monatsgrundgehaltes bzw. des 167fachen des Stundenlohnes gemäß Lohntabelle.

- (5) Für Arbeitnehmer, welche nach dem 01.08.2006 neu eingestellt werden und am 31.07.2006 kein befristetes Arbeitsverhältnis mit der RBA hatten, verringern sich die Zahlungen zum Urlaubsgeld um je 50%.

Es beträgt nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von

- 6 Monaten	63,91 EUR,
- 1,5 Jahren	10 v. H.,
- 3 Jahren	12,5 v. H.

des tariflichen Monatsgrundgehaltes bzw. des 167fachen des Stundenlohnes gemäß Lohntabelle.

Nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von 10 Jahren finden die Bestimmungen der Ziffer 5 keine Anwendung mehr; es gilt die Ziffer 4.

- (6) Die ununterbrochene Betriebszugehörigkeit muss am Ende des Berechnungsmonates Juni erfüllt sein. Bei der Berechnung der Betriebszugehörigkeit werden Zeiten einer Ausbildung bei der RBA bei der Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nach dem 30.06.2015 voll angerechnet.
- (7) Arbeitnehmer mit einer geringeren als der tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit erhalten Festbeträge entsprechend dem Verhältnis ihrer Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit.
- (8) Für Arbeitnehmer, welche bis zum 30.04.1994 eingestellt worden sind und bessere Anspruchsvoraussetzungen gemäß Tarifvertrag vom 1. Mai 1991 erworben haben, gelten diese.

§ 8 Weihnachtsgeld

- (1) Die Arbeitnehmer erhalten in jedem Kalenderjahr ein Weihnachtsgeld.
Es wird mit der Entgeltabrechnung für den Monat November ausbezahlt.
- (2) Das Weihnachtsgeld wird für jeden Tag (Montag bis Samstag; ebenfalls, wenn ein Sonntag ein Arbeitstag ist) der Krankheit / Arbeitsunfähigkeit (seit der letzten Abrechnung von Weihnachtsgeld) um ein Hundertstel gekürzt. Gekürzt werden Ausfalltage im Abrechnungszeitraum bis 20 Tage, unabhängig davon, ob es sich um eine Einmalerkrankung oder mehrfache Erkrankungen im Abrechnungszeitraum handelt. Keine Kürzung wird vorgenommen bei Krankheitsfällen wegen Arbeitsunfällen nach § 8 SGB VII und während der Mutterschaftsfristen nach §§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz.
- (3) Scheidet der Arbeitnehmer bis einschließlich 31. März des folgenden Jahres aus eigenem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Beschäftigungsverhältnis

aus, ist das Weihnachtsgeld in voller Höhe zurückzuzahlen. Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer, die aufgrund Kündigung zwecks Inanspruchnahme eines vorgezogenen Altersruhegeldes aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheiden, erhalten die volle Leistung, auch wenn der Austritt vor dem 31.03. des folgenden Jahres stattfindet.

- (4) Das Weihnachtsgeld bleibt bei der Berechnung von Durchschnittsentgelten oder in sonstigen Fällen, in denen Ansprüche von der Höhe des Arbeitsentgeltes abhängig sind, außer Ansatz. Es gilt als einmalige Leistung im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

- (5) Das Weihnachtsgeld beträgt:
nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von

- 6 Monaten	383,47 EUR,
- 1,5 Jahren	60 v. H.,
- 3 Jahren	75 v. H.

des tariflichen Monatsgrundgehaltes bzw. des 167fachen des Stundenlohnes gemäß Lohntabelle.

- (6) Für Arbeitnehmer, welche nach dem 01.08.2006 neu eingestellt werden und am 31.07.2006 kein befristetes Arbeitsverhältnis mit der RBA hatten, verringern sich die Zahlungen zum Weihnachtsgeld um je 50%.

Es beträgt nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von

- 6 Monaten	191,74 EUR,
- 1,5 Jahren	30 v. H.,
- 3 Jahren	37,5 v. H.

des tariflichen Monatsgrundgehaltes bzw. des 167fachen des Stundenlohnes gemäß Lohntabelle.

Nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von 10 Jahren finden die Bestimmungen der Ziffer 6 keine Anwendung mehr; es gilt die Ziffer 5.

- (7) Die ununterbrochene Betriebszugehörigkeit muss am Ende des Berechnungsmonates November erfüllt sein. Bei der Berechnung der Betriebszugehörigkeit werden Zeiten einer Ausbildung bei der RBA bei der Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nach dem 30.06.2015 voll angerechnet.
- (8) Arbeitnehmer mit einer geringeren als der tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit erhalten Festbeträge entsprechend dem Verhältnis ihrer Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit.
- (9) Für Arbeitnehmer, welche bis zum 30.04.1994 eingestellt worden sind und bessere Anspruchsvoraussetzungen gemäß Tarifvertrag vom 1. Mai 1991 erworben haben, gelten diese.

§ 9 Vermögenswirksame Leistung

I. Leistungen und Voraussetzungen

- (1) Zur Förderung der Vermögensbildung erhält der Arbeitnehmer auf schriftlichen Antrag eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes.
- (2) Die vermögenswirksame Leistung beträgt 40 EUR monatlich.
- (3) Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer haben Anspruch auf eine anteilige vermögenswirksame Leistung, deren Höhe sich nach dem Verhältnis der vertraglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmer zur regelmäßigen Arbeitszeit bemisst.
- (4) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht mit Beginn des 7. Kalendermonats einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit für jeden vollen Beschäftigungsmonat.
- (5) Die vermögenswirksamen Leistungen werden für jeden Kalendermonat erbracht, in dem der Arbeitnehmer gesetzlichen oder tariflichen Anspruch auf Arbeitsentgelt, bezahlte Freistellung, Urlaubsentgelt, Lohn- oder Gehaltsfortzahlung hat. Der Arbeitgeberzuschuss gemäß § 14 des Mutterschutzgesetzes gilt für die Dauer der Schutzfrist als Lohnfortzahlung.
- (6) Beim Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis endet der Anspruch mit dem letzten vollen Kalendermonat der Beschäftigung.
- (7) Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen ist ausgeschlossen, soweit der Arbeitnehmer für denselben Zeitraum schon von einem anderen Arbeitgeber vermögenswirksame Leistungen erhält.
- (8) Die vermögenswirksame Leistung ist monatlich, spätestens am 15. des folgenden Monats zu erbringen. Die vermögenswirksame Leistung ist in der für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Lohn- oder Gehaltsabrechnung gesondert auszuweisen.
- (9) Die Leistungen werden auch an den Arbeitnehmer erbracht, der nach § 13 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes wegen der Höhe seines Einkommens von den gesetzlichen Begünstigungen ausgeschlossen ist, solange und soweit er die Leistungen des Arbeitgebers nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz anlegt.
- (10) Soweit Ansprüche des Arbeitnehmers von der Höhe des Arbeitsentgelts abhängen, wird die vermögenswirksame Leistung nicht mitgerechnet. Dies gilt nicht für die Berechnung des Nettoarbeitsentgelts im Sinne der Sozialversicherung.

II. Anlagearten, Verfahren und Unterrichtung

- (1) Der Arbeitnehmer kann hinsichtlich der vermögenswirksamen Leistung zwischen den in § 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes vorgesehenen Arten der vermögenswirksamen Anlage frei wählen. Er kann allerdings für jedes Kalenderjahr nur eine Anlageart und ein Anlage-Institut wählen.
- (2) Der anspruchsberechtigte Arbeitnehmer hat jeweils spätestens einen Monat vor Anspruchsbeginn dem Arbeitgeber die gewünschte Anlageart und das Anlage-Institut unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen schriftlich mitzuteilen.

- (3) Unterrichtet der Arbeitnehmer den Arbeitgeber nicht fristgerecht, so entfällt für den jeweiligen Fälligkeitszeitraum der Anspruch auf vermögenswirksame Leistung. In diesen Fällen wird die Leistung für den Monat erbracht, der dem Monat der Unterrichtung folgt.
- (4) Ein Wahlrecht zwischen einer vermögenswirksamen Anlage und einer Barauszahlung ist ausgeschlossen; der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung ist unabdingbar.

§ 10 Reisekosten

- (1) Die anlässlich einer Dienstreise entstandenen Aufwendungen werden in Höhe der in den Lohnsteuerrichtlinien für private Arbeitnehmer vorgesehenen Pauschbeträge erstattet. Darüber hinaus gehender Aufwand kann gegen Nachweis erstattet werden.
- (2) Bei unentgeltlich zur Verfügung gestellter Unterkunft wird der Übernachtungspauschbetrag nicht gewährt.
- (3) Nicht unter diese Regelungen fallen die Erstattungen der Aufwendungen, die durch eine Tätigkeit als Omnibusfahrer entstanden sind.
- (4) Der Mehraufwand für Verpflegung und Übernachtung der als Omnibusfahrer im Linien-, Schüler- und Berufsverkehr beschäftigten Arbeitnehmer wird wie folgt abgegolten:
 - a) Entschädigung für den Verpflegungsmehraufwand bei einer aus betrieblichen Gründen erforderlichen auswärtigen Übernachtung in Höhe von 4,09 EUR.
 - b) Für eine aus betrieblichen Gründen erforderliche auswärtige Übernachtung werden die nachgewiesenen Kosten bis zu einer Höhe von 13,29 EUR erstattet.
 - c) Wird kein Nachweis erbracht, beträgt der Erstattungsbetrag 5,62 EUR je Übernachtung.

Stellt der Arbeitgeber oder ein Dritter im Interesse des Arbeitgebers eine unentgeltliche Übernachtung, ist diese in Anspruch zu nehmen. Übernachtungskosten werden in diesem Fall nicht erstattet.

§ 11 Mankogeld für Omnibusfahrer

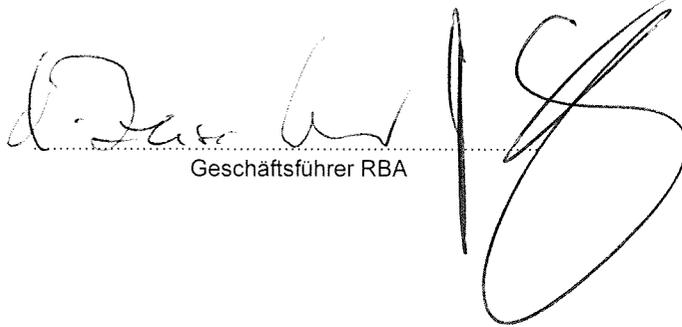
Der Omnibusfahrer erhält in jedem Monat, in dem er im Linienverkehr eingesetzt ist, ein Mankogeld in Höhe von 15,34 EUR.

**§ 12
Gültigkeit und Dauer**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt rückwirkend zum 01.05.2021 in Kraft. Er ersetzt den Entgelttarifvertrag vom 01.01.2020 sowie die diesen ändernden bzw. ergänzenden Tarifverträge und Tarifvereinbarungen.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann insgesamt und je für sich mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 28.02.2023, schriftlich gekündigt werden.

Augsburg / Frankfurt am Main, den 08.10.2021

Für die RBA Regionalbus Augsburg GmbH
Eichleitnerstraße 17, 86199 Augsburg



.....
Geschäftsführer RBA

Für die Gewerkschaft



.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

.....
Prokurist RBA



.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

Anlage 1 zum ETV RBA

Anmerkung zu den Lohngruppen IIIa und IV:

In den Lohngruppen IIIa und IV ist die Aufwandsentschädigung je bezahlte Stunde im Einsatz für Busfahrer enthalten.

Lohntabelle (Grundtabelle 37,5-Stunden-Woche bzw. 6 Tage zusätzlicher Erholungsurlaub) gültig ab 01.05.2021 bis 30.04.2022

Lohn- gruppe	Arbeiter mit <i>RBA</i> - Betriebszugehörigkeit von				
	weniger als 3 Monaten <u>Stufe 1</u>	weniger als 3 Jahren <u>Stufe 2</u>	mehr als 3 Jah- ren oder Berufskraft- fahrer <u>Stufe 3</u>	mehr als 6 Jahren <u>Stufe 4</u>	mehr als 9 Jahren <u>Stufe 5</u>
<i>Stundenlohn, €</i>					
I	10,37	10,92	11,03	11,23	11,33
II	11,10	11,73	11,81	12,02	12,12
III	12,54	13,23	13,34	13,56	13,66
IIIa	13,08	13,80	13,90	14,14	14,24
IV	13,81	14,59	14,68	14,94	15,04
V	13,74	14,52	14,65	14,90	15,00
VI	14,74	15,64	15,78	16,04	16,14

Lohntabelle (Grundtabelle 37,5-Stunden-Woche bzw. 6 Tage zusätzlicher Erholungsurlaub) gültig ab 01.05.2022

Lohn- gruppe	Arbeiter mit <i>RBA</i> - Betriebszugehörigkeit von				
	weniger als 3 Monaten <u>Stufe 1</u>	weniger als 3 Jahren <u>Stufe 2</u>	mehr als 3 Jah- ren oder Berufskraft- fahrer <u>Stufe 3</u>	mehr als 6 Jahren <u>Stufe 4</u>	mehr als 9 Jahren <u>Stufe 5</u>
<i>Stundenlohn, €</i>					
I	10,58	11,14	11,25	11,45	11,55
II	11,32	11,96	12,05	12,26	12,36
III	12,79	13,49	13,61	13,83	13,93
IIIa	13,34	14,08	14,18	14,42	14,52
IV	14,09	14,88	14,97	15,24	15,34
V	14,01	14,82	14,94	15,20	15,30
VI	15,03	15,95	16,09	16,37	16,47

Gehaltstabelle (Grundtabelle 37,5-Stunden-Woche bzw. 6 Tage zusätzlicher Erholungsurlaub) gültig ab 01.05.2021 bis 30.04.2022

Gehalts- gruppe	Angestellte mit <i>RBA</i> - Betriebszugehörigkeit von *			
	bis zu 3 Jahren <u>Stufe 1</u>	mehr als 3 Jahren <u>Stufe 2</u>	mehr als 6 Jahren <u>Stufe 3</u>	mehr als 9 Jahren <u>Stufe 4</u>
	<i>Monatsgehalt, €</i>			
I	2034,50	2108,14	2182,36	
II	2256,02	2340,94	2427,05	
IIa	2421,69	2520,88	2620,04	2725,16
III	2586,20	2699,03	2814,23	2926,49
IIIa	2712,74	2845,18	2977,01	3110,63
IV	2911,05	3043,49	3175,32	3308,94
V	3241,23	3391,50	3540,55	3689,63
VI	3573,81	3739,50	3905,19	4070,29

Anmerkung:

* Während der Probezeit erhalten die Angestellten 90% der jeweiligen Sätze.

Gehaltstabelle (Grundtabelle 37,5-Stunden-Woche bzw. 6 Tage zusätzlicher Erholungsurlaub) gültig ab 01.05.2022

Gehalts- gruppe	Angestellte mit <i>RBA</i> - Betriebszugehörigkeit von *			
	bis zu 3 Jahren <u>Stufe 1</u>	mehr als 3 Jahren <u>Stufe 2</u>	mehr als 6 Jahren <u>Stufe 3</u>	mehr als 9 Jahren <u>Stufe 4</u>
	<i>Monatsgehalt, €</i>			
I	2075,19	2150,30	2226,01	
II	2301,14	2387,76	2475,59	
IIa	2470,13	2571,30	2672,44	2779,67
III	2637,92	2753,01	2870,52	2985,02
IIIa	2767,00	2902,08	3036,55	3172,85
IV	2969,27	3104,36	3238,83	3375,12
V	3306,06	3459,33	3611,36	3763,42
VI	3645,29	3814,29	3983,30	4151,70

Anmerkung:

* Während der Probezeit erhalten die Angestellten 90% der jeweiligen Sätze.

Anlage 2 zum ETV RBA

Anmerkung zu den Lohngruppen IIIa und IV:

In den Lohngruppen IIIa und IV ist die Aufwandsentschädigung je bezahlte Stunde im Einsatz für Busfahrer enthalten.

Lohntabelle (Entgelttabelle 38-Stunden-Woche bzw. 3 Tage zusätzlicher Erholungsurlaub) gültig ab 01.05.2021 bis 30.04.2022

Lohn- gruppe	Arbeiter mit <i>RBA</i> - Betriebszugehörigkeit von				
	weniger als 3 Monaten	weniger als 3 Jahren	mehr als 3 Jah- ren oder Berufskraft- fahrer	mehr als 6 Jahren	mehr als 9 Jahren
	<u>Stufe 1</u>	<u>Stufe 2</u>	<u>Stufe 3</u>	<u>Stufe 4</u>	<u>Stufe 5</u>
<i>Stundenlohn, €</i>					
I	10,51	11,07	11,17	11,38	11,48
II	11,24	11,88	11,97	12,17	12,27
III	12,70	13,40	13,52	13,73	13,83
IIIa	13,25	13,98	14,08	14,32	14,43
IV	13,99	14,78	14,87	15,14	15,24
V	13,92	14,71	14,84	15,10	15,20
VI	14,93	15,84	15,98	16,25	16,35

Lohntabelle (Entgelttabelle 38-Stunden-Woche bzw. 3 Tage zusätzlicher Erholungsurlaub) gültig ab 01.05.2022

Lohn- gruppe	Arbeiter mit <i>RBA</i> - Betriebszugehörigkeit von				
	weniger als 3 Monaten	weniger als 3 Jahren	mehr als 3 Jah- ren oder Berufskraft- fahrer	mehr als 6 Jahren	mehr als 9 Jahren
	<u>Stufe 1</u>	<u>Stufe 2</u>	<u>Stufe 3</u>	<u>Stufe 4</u>	<u>Stufe 5</u>
<i>Stundenlohn, €</i>					
I	10,72	11,29	11,39	11,60	11,70
II	11,47	12,12	12,20	12,42	12,52
III	12,95	13,67	13,79	14,01	14,11
IIIa	13,51	14,26	14,37	14,61	14,71
IV	14,27	15,07	15,17	15,44	15,54
V	14,20	15,01	15,13	15,40	15,50
VI	15,23	16,16	16,30	16,58	16,68

Gehaltstabelle (Entgelttabelle 38-Stunden-Woche bzw. 3 Tage zusätzlicher Erholungsurlaub) gültig ab 01.05.2021 bis 30.04.2022

Gehaltsgruppe	Angestellte mit <i>RBA</i> - Betriebszugehörigkeit von *			
	bis zu 3 Jahren <u>Stufe 1</u>	mehr als 3 Jahren <u>Stufe 2</u>	mehr als 6 Jahren <u>Stufe 3</u>	mehr als 9 Jahren <u>Stufe 4</u>
	<i>Monatsgehalt, €</i>			
I	2060,95	2135,54	2210,73	
II	2285,34	2371,37	2458,60	
IIa	2453,18	2553,65	2654,10	2760,59
III	2619,82	2734,12	2850,82	2964,54
IIIa	2748,01	2882,17	3015,71	3151,07
IV	2948,89	3083,05	3216,60	3351,96
V	3283,37	3435,59	3586,58	3737,59
VI	3620,27	3788,12	3955,96	4123,20

Anmerkung:

* Während der Probezeit erhalten die Angestellten 90% der jeweiligen Sätze.

Gehaltstabelle (Entgelttabelle 38-Stunden-Woche bzw. 3 Tage zusätzlicher Erholungsurlaub) gültig ab 01.05.2022

Gehaltsgruppe	Angestellte mit <i>RBA</i> - Betriebszugehörigkeit von *			
	bis zu 3 Jahren <u>Stufe 1</u>	mehr als 3 Jahren <u>Stufe 2</u>	mehr als 6 Jahren <u>Stufe 3</u>	mehr als 9 Jahren <u>Stufe 4</u>
	<i>Monatsgehalt, €</i>			
I	2102,17	2178,25	2254,95	
II	2331,05	2418,80	2507,77	
IIa	2502,24	2604,72	2707,19	2815,80
III	2672,22	2788,80	2907,83	3023,83
IIIa	2802,97	2939,81	3076,03	3214,09
IV	3007,87	3144,71	3280,93	3419,00
V	3349,04	3504,30	3658,31	3812,34
VI	3692,68	3863,88	4035,08	4205,67

Anmerkung:

* Während der Probezeit erhalten die Angestellten 90% der jeweiligen Sätze.

Anlage 3 zum ETV RBA

Anmerkung zu den Lohngruppen IIIa und IV:

In den Lohngruppen IIIa und IV ist die Aufwandsentschädigung je bezahlte Stunde im Einsatz für Busfahrer enthalten.

Lohntabelle (Entgelttabelle bei 38,5-Stunden-Woche und ohne Zusatzurlaub) gültig ab 01.05.2021 bis 30.04.2022

Lohn- gruppe	Arbeiter mit <i>RBA</i> - Betriebszugehörigkeit von				
	weniger als 3 Monaten <u>Stufe 1</u>	weniger als 3 Jahren <u>Stufe 2</u>	mehr als 3 Jah- ren oder Berufskraft- fahrer <u>Stufe 3</u>	mehr als 6 Jahren <u>Stufe 4</u>	mehr als 9 Jahren <u>Stufe 5</u>
<i>Stundenlohn, €</i>					
I	10,64	11,21	11,31	11,52	11,62
II	11,38	12,04	12,12	12,33	12,43
III	12,86	13,58	13,69	13,91	14,01
IIIa	13,42	14,16	14,27	14,51	14,61
IV	14,17	14,97	15,06	15,33	15,43
V	14,10	14,90	15,03	15,29	15,39
VI	15,12	16,05	16,19	16,46	16,56

Lohntabelle (Entgelttabelle bei 38,5-Stunden-Woche und ohne Zusatzurlaub) gültig ab 01.05.2022

Lohn- gruppe	Arbeiter mit <i>RBA</i> - Betriebszugehörigkeit von				
	weniger als 3 Monaten <u>Stufe 1</u>	weniger als 3 Jahren <u>Stufe 2</u>	mehr als 3 Jah- ren oder Berufskraft- fahrer <u>Stufe 3</u>	mehr als 6 Jahren <u>Stufe 4</u>	mehr als 9 Jahren <u>Stufe 5</u>
<i>Stundenlohn, €</i>					
I	10,86	11,43	11,54	11,75	11,85
II	11,62	12,28	12,36	12,58	12,68
III	13,12	13,85	13,96	14,19	14,29
IIIa	13,69	14,44	14,55	14,80	14,90
IV	14,46	15,27	15,36	15,64	15,74
V	14,38	15,20	15,33	15,60	15,70
VI	15,43	16,37	16,52	16,79	16,89

Gehaltstabelle (Entgelttabelle bei 38,5-Stunden-Woche und ohne Zusatzurlaub) gültig ab 01.05.2021 bis 30.04.2022

Gehalts- gruppe	Angestellte mit <i>RBA</i> - Betriebszugehörigkeit von *			
	bis zu 3 Jahren <u>Stufe 1</u>	mehr als 3 Jahren <u>Stufe 2</u>	mehr als 6 Jahren <u>Stufe 3</u>	mehr als 9 Jahren <u>Stufe 4</u>
	<i>Monatsgehalt, €</i>			
I	2087,74	2163,30	2239,47	
II	2315,05	2402,20	2490,56	
IIa	2485,07	2586,85	2688,61	2796,48
III	2653,88	2769,66	2887,88	3003,08
IIIa	2783,73	2919,63	3054,92	3192,03
IV	2987,23	3123,13	3258,42	3395,53
V	3326,05	3480,25	3633,21	3786,18
VI	3667,34	3837,36	4007,39	4176,81

Anmerkung:

* Während der Probezeit erhalten die Angestellten 90% der jeweiligen Sätze.

Gehaltstabelle (Entgelttabelle bei 38,5-Stunden-Woche und ohne Zusatzurlaub) gültig ab 01.05.2022

Gehalts- gruppe	Angestellte mit <i>RBA</i> - Betriebszugehörigkeit von *			
	bis zu 3 Jahren <u>Stufe 1</u>	mehr als 3 Jahren <u>Stufe 2</u>	mehr als 6 Jahren <u>Stufe 3</u>	mehr als 9 Jahren <u>Stufe 4</u>
	<i>Monatsgehalt, €</i>			
I	2129,50	2206,57	2284,26	
II	2361,35	2450,24	2540,37	
IIa	2534,77	2638,58	2742,38	2852,41
III	2706,96	2825,06	2945,63	3063,14
IIIa	2839,41	2978,03	3116,02	3255,88
IV	3046,97	3185,59	3323,58	3463,44
V	3392,57	3549,86	3705,87	3861,90
VI	3740,68	3914,11	4087,54	4260,34

Anmerkung:

* Während der Probezeit erhalten die Angestellten 90% der jeweiligen Sätze.